



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

ABDRUCK

Per OWA:

- alle staatlichen Grundschulen sowie staatlichen Mittelschulen, alle Realschulen (öffentliche und staatlich anerkannte Privatschulen), alle Gymnasien und alle Förderzentren
- MB-Dienststellen für Realschulen und Gymnasien
- Staatliche Schulämter

Per E-Mail:

die Leiterinnen und Leiter der Praktikumsämter
an den bayerischen Universitäten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-BS4061.0/8/7

München, 19.10.2022
Telefon: 089 2186 2274
Name: Herr Schweikl

**Schulpraktika nach der Lehramtsprüfungsordnung I;
Anerkennung von Tätigkeiten im Rahmen von Brückenklassen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der anhaltenden Krisensituation des Kriegsgeschehens in der Ukraine werden die mit Schreiben vom 19.04.2022 (AZ IV.5-BS4061.0/8/2) eingeführten Sonderregelungen zu Anrechnungsmöglichkeiten von Tätigkeiten im Rahmen pädagogischer Willkommensgruppen auf Schulpraktika entsprechend für Tätigkeiten im Rahmen von Brückenklassen im Schuljahr 2022/2023 ausgeweitet. Im Einzelnen gilt:

Für das Schuljahres 2022/2023 besteht die Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen von Brückenklassen von bis zu

- 2 Wochen auf das Orientierungspraktikum anzurechnen.
- 75 Stunden (entspricht i. d. R. 3 Wochen) auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum anzurechnen, falls sich die Tätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule auf das studierte Lehramt bezieht. Voraussetzung für eine Anerkennung auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum ist ein überwiegend unterrichtsnaher Einsatz in Bildungsangeboten (z. B. Unterstützung und Begleitung von Lehrkräften, eigenständige Lehrtätigkeit). Eine Anerkennung von reinen/überwiegenden Betreuungstätigkeiten ist nicht möglich. Die in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegte Zahl an Unterrichtsversuchen (GS/M: 3; SP: mehrere; RS/GY:5) und die Notwendigkeit eines Beratungsgesprächs bleiben unberührt.

Die genannten Anrechnungsmöglichkeiten gelten ausdrücklich auch für Tätigkeiten an Grundschulen im Rahmen von DeutschPLUS.

Auf der Praktikumsbescheinigung ist der Umfang der Inanspruchnahme dieser Sonderregelung zu vermerken, um Doppelanrechnungen (auch bzgl. gemeinsam.Brücken.bauen) zu vermeiden. Der oben genannte maximale Umfang einer Anrechnung gilt zusammen für Tätigkeiten im Rahmen von gemeinsam.Brücken.bauen und als Willkommenskraft bzw. in Brückenklassen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das jeweils zuständige Praktikumsamt am Hochschulstandort bzw. an der Dienststelle des jeweiligen Ministerialbeauftragten. Besten Dank für Ihren Einsatz bzgl. der Durchführung der Schulpraktika.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Hübler

Regierungsdirektor